

Gemeinde Eschenau
Verwaltungsbezirk Lilienfeld
Gebahrungseinschau 2026

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2024 bis laufend. Die Überprüfung erfolgte stichprobenartig anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können aufgrund der Stichprobenprüfung daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Haushaltsführung
4. Abgaben (Gebühren und Steuern)
5. Freiwillige Leistungen – Ermessensausgaben
6. Investives Einzelvorhaben „Errichtung Dorfzentrum“
7. Darlehensaufnahmen
8. Homepage
9. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten umfassenden Gebahrungseinschau im Jahr 2022 wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Eschenau mit Schreiben vom 28. Juli 2022 übermittelt. Die Antworten des Bürgermeisters langten mit Schreiben vom 23. Oktober 2022 und vom 10. März 2023 bei der Aufsichtsbehörde ein.

- Übertragung der Kassengeschäfte, z.B. vor Urlaubsantritt – *wird befolgt*
- Verrechnung Verwarentgelte am Girokonto – *werden nicht mehr verrechnet*

- Nachweise über Forderungen und Verbindlichkeiten sind den Rechnungsabschlüssen anzuschließen – *wird befolgt*
- Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten 2019-2020– *wurde befolgt*
- Gänzliche Ausnutzung der KIP-2020-Mittel – *wurde befolgt*
- Vorschreibung der Mahngebühren gemeinsam mit der Vorschreibung der laufenden Gebühren – *wird befolgt*
- Erinnerung der Abgabepflichtigen zur Nutzung von Daueraufträgen – *wird befolgt*
- Bericht über die Entwicklung der Finanzgeschäfte an den Gemeinderat – *wird befolgt*
- Einhaltung der Mindestanzahl an Prüfungen durch den Prüfungsausschuss – *wird befolgt*
- Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe – *wurde befolgt*
- Verrechnung der gemeindeeigenen Gebrauchsabgabe – *wird befolgt*
- Umlegung der Bezüge des Bürgermeisters auf die Gebührenhaushalte – *wird befolgt*
- Gewährleistung der gesicherten Rückzahlung von Darlehen betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – *wird befolgt*

2. KASSENFÜHRUNG

Die im Zuge der Gebarungseinschau durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand laut Buchhaltung. Eine Ausfertigung der über die Kassenbestandsaufnahme verfassten Niederschrift wurde bei der Gemeinde belassen.

Zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme betrug der Bargeldbestand € 985,53 inkl. ungebuchter Bareinnahmen in Höhe von € 2,10, die noch nicht in die Hauptbuchhaltung übernommen wurden. Für die kassenmäßige Abwicklung steht ein Girokonto zur Verfügung, welches zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau einen Stand von € 1.725.275,43 auswies.

Der mögliche Kassenkredit beträgt € 174.000,00 und befindet sich somit im Rahmen der laut § 79 Abs. 1a NÖ GO 1973 geltenden gesetzlichen Bestimmungen (bis 31. Dezember 2027 16 % der Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes, laut VA 2026: € 654.464,00).

Der gesamte Kassenistbestand belief sich somit auf € 1.726.260,96. Anzumerken ist, dass in diesem Girokontobestand die Darlehenszuzählung für das Vorhaben „Errichtung eines Dorfzentrums“ in Höhe von € 1,5 Mio. enthalten ist.

Es ist darauf zu achten, dass die vollständige Ausnutzung des Darlehensbetrages am Girokonto jederzeit gewährleistet ist.

Von der Gemeinde wurden folgende Zinskonditionen mitgeteilt:

		<i>Soll</i>	<i>Haben</i>
Girokonto	AT13 3244 7000 0102 7754	3,982 %	0,00 %

Aufgrund des hohen Bestandes sind mit dem Kreditinstitut umgehend Verhandlungen über eine Anpassung insbesondere der Guthabekonditionen auf ein derzeit für Gebietskörperschaften marktübliches Niveau zu führen.

3. HAUSHALTSFÜHRUNG

Bei Durchsicht der Haushaltskonten des Jahres 2025 wurde festgestellt, dass mehrere Gebarungsfälle nicht den entsprechenden Haushaltsstellen des Kontenplans der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zugeordnet wurden. Einige Beispiele sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt – die korrekte Zuordnung ist in der Spalte „Konto“ angeführt:

HH-Stelle	Datum	Beleg	Text	Betrag	Konto
010-728	29.04.2025	190000473	Blumen für Blumenkisterl Gemeinde	187,70	400
024-728	20.02.2025	190000180	Essen für Wahlkommissionen GRW 2025	206,30	723
211-728	06.06.2025	190000671	Busfahrt Volksschule nach St. Pölten 05.06.2025	580,00	621
211+829	13.06.2025	200000676	Beiträge Busfahrt 05.06.2025	554,00	816
211+816	13.11.2025	170000173	Zweckzuschuss ganztägige Schulform 2024/2025	18.000,00	861
240-614	06.08.2025	190000853	Fensterreinigung Kiga Eschenau	360,00	728
363-728	07.07.2025	190000745	8 Säcke 25kg Marmorkiesel Rabatte Rotheau	123,94	400
369-728	06.10.2025	200001161	Verköstigung Musikkapelle Erntedank	175,00	723
369-728	18.12.2025	200001483	Gutscheine Adventstand	155,00	723
369-728	03.06.2025	190000638	Verköstigung Floriani 72 Personen (Musik, Pfarre, FF)	684,00	723
381-728	03.04.2025	200000361	20 Bücher "Blumenschatz"	220,00	457
381+829	03.06.2025	200000611	Buchverkauf "Blumenschatz"	22,00	808
771-757	01.04.2025	190000354	Pacht Radweg 2025	48,83	702
771-757	01.04.2025	190000304	Subvention 2025	700,00	768
820-618001	-	-	Dienstkleidung	8.900,09	541

Künftig ist die Verwendung der Kontengruppe 728000 „Entgelte für sonstige Leistungen“ auf das Notwendigste zu reduzieren.

Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß dem Kontenrahmen der VRV 2015 ist unbedingt erforderlich. Es ist daher eine vollständige Überprüfung der Zuordnungen durchzuführen.

4. ABGABEN (GEBÜHREN UND STEUERN)

Im Zuge der Gebarungseinschau wurden die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ und „Müllbeseitigung“ auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2024 und 2025 sowie des Voranschlages 2026 hinsichtlich der Kostendeckung nach der Finanzierungsrechnung überprüft. Die Gebührenhaushalte „Abwasserbeseitigung“ und „Müllbeseitigung“ werden kostendeckend geführt. Beim Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ ergaben sich 2024 und 2025 noch rechnerische Fehlbeträge in der Höhe von jeweils rund € 2.000,00. Laut Voranschlag 2026 wird dieser Gebührenhaushalt aufgrund einer Gebührenerhöhung jedoch ebenfalls kostendeckend geführt.

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ wurde über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren (2016-2025) kostendeckend geführt. Jedoch ergab sich 2025 ein

rechnerischer Fehlbetrag in der Höhe von rund € 5.000,00 und im Voranschlag 2026 wurde ein Fehlbetrag von rund € 10.000,00 budgetiert.

Die Gebührenhaushalte sind als selbstständige Unternehmen der Gemeinde anzusehen und haben den Haushalt nicht zu belasten.

Sämtliche Gebührenhaushalte sind daher laufend in Bezug auf die Kostendeckung zu beobachten und gegebenenfalls ist eine erneute Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

Bei den gemeindeeigenen Gebäuden wurden bis dato weder Kanalbenutzungsgebühren, Wasserbezugsgebühren noch Müllgebühren verrechnet.

Künftig sind sämtliche Gebühren für alle gemeindeeigenen Gebäude vorzuschreiben und zu verbuchen.

Die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“, „Müllbeseitigung“ und „Friedhof“ werden mit dem Verwaltungsaufwand der Amtsleiterin, der Bauhof-mitarbeiter und des Bürgermeisters belastet. Der Verwaltungsaufwand der Kassenverwalterin wird jedoch nicht bei den Gebührenhaushalten berücksichtigt.

Um Kostenwahrheit bei den Gebührenhaushalten erreichen zu können, ist diesen künftig auch der Verwaltungsaufwand der Buchhaltung anzurechnen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Einnahmen und Ausgaben des Ansatzes 853 „Wohn- und Geschäftsgebäude“ entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

853000 - Wohn- und Geschäftsgebäude	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Kostendeckung
RA 2024	21.799,37	40.787,59	-18.988,22	53%
RA 2025	16.232,94	27.495,14	-11.262,20	59%
VA 2026	12.500,00	39.000,00	-26.500,00	32%

Der Gemeinderat hat sich mit Maßnahmen zur Reduktion des Defizits auseinanderzusetzen. Diese Maßnahmen sind in weiterer Folge der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Diesbezüglich wird auf die Bedarfszuweisungsrichtlinien betreffend kostendeckende Gebührenhaushalte hingewiesen.

Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2025 wurden die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten an die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen angepasst. Demnach wurde beschlossen, ab 1. September 2025 für die Anwesenheit eines Kindes bis zu 20 Stunden pro Monat € 70,00, für bis zu 40 Stunden € 100,00, für bis zu 80 Stunden € 135,00 und für mehr als 80 Stunden € 150,00 vorzuschreiben. Die Beiträge werden bei Geschwisterkindern um 50 % reduziert.

Des Weiteren wurde in diesem Gemeinderatsbeschluss aufgenommen, dass künftig eine jährliche Indexierung nach dem aktuellen Verbraucherpreisindex unter Berücksichtigung der 5 %igen Schwellenwertgrenze stattfinden soll, erstmalig mit August 2026.

Gemäß § 35 Z 19 NÖ GO 1973 obliegt die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung der Abgabenhebesätze aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung sowie von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde dem Gemeinderat.

Eine Indexierung ist daher gesetzwidrig, da der Gemeinderat im Anlassfall zu entscheiden hat.

Gemäß § 25 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 hat der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit monatlich mindestens € 50,00 zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % berücksichtigt werden. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Angemerkt wird, dass ein Geschwisterkind grundsätzlich noch keinen sozialen Härtefall begründet. Die von der Gemeinde beschlossene Beitragsreduzierung um 50 % wäre daher zu präzisieren und entsprechend neu zu beschließen.

Nachmittagsbetreuung in der Volksschule

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2025 wurden die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule an die zu dieser Zeit gültigen Bestimmungen angepasst. Demnach werden seit 1. September 2025 für die Anwesenheit eines Kindes für einen Tag pro Woche € 35,00, für bis zu zwei Tage pro Woche € 58,00, für bis zu drei Tage pro Woche € 79,00, für bis zu vier Tage die Woche € 98,00 und für fünf Tage pro Woche € 115,00 verrechnet. Pro zusätzlichen Tag ohne Anmeldung werden zusätzlich € 10,00 verrechnet. Die Beiträge werden bei Geschwisterkindern um 50 % reduziert.

Auch in diesem Gemeinderatsbeschluss wurde aufgenommen, dass künftig eine jährliche Indexierung nach dem aktuellen Verbraucherpreisindex unter Berücksichtigung der 5 %igen Schwellenwertgrenze stattfinden soll, erstmalig mit August 2026.

Laut Rechnungsabschluss 2025 vereinnahmte die Gemeinde Eschenau am Haushaltskonto 211000+801000 Einnahmen durch die Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 17.050,00 und am Haushaltskonto 211000+816000 einen Zweckzuschuss für die ganztägige Schulform in Höhe von € 18.000,00. Dem gegenüber gestellt wurden am Haushaltskonto 211000+720001 Ausgaben betreffend die Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 84.654,48 verbucht. Es ergibt sich im Haushaltsjahr 2025 somit ein Defizit bei der Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 49.604,48.

Laut § 13 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 dürfen für die Verpflegung und die Betreuung im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen Beiträge eingehoben werden. Die Beiträge bestehen aus dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung. Der Verpflegungsbeitrag hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler oder die Schülerin Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Der Anspruch auf diese Beiträge ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Eine größtmögliche Reduktion des Defizits ist jedenfalls anzustreben.

Betreffend die Indexierung dieser Beiträge wird, wie bei den Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, auf § 35 Z 19 NÖ GO 1973 verwiesen.

Auch hier wäre die Betragsreduzierung von 50 % bei Geschwisterkindern – so wie bei der Kindergarten-Nachmittagsbetreuung – in Hinblick auf das Vorliegen einer sozialen Härte zu präzisieren und neu zu beschließen.

5. FREIWILLIGE LEISTUNGEN – ERMESSENSAUSGABEN

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln sowie auf die Aufforderung, die freiwilligen Leistungen und Sachleistungen laufend auf Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen, wurden auch die Ermessensausgaben einer Betrachtung unterzogen. In der nachstehenden Tabelle sind die Zahlen aus den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2025 dargestellt, wobei unter anderem Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr, Jugendförderungen sowie Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine nicht berücksichtigt wurden. Der Berechnung der Ermessensausgaben pro Kopf liegt die Anzahl der Hauptwohnsitze am 11. März 2026 (1.273) zugrunde.

HH-Stelle	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
019-723	Amtspauschalien und Repräsentationen	1.664,06	4.319,26	2.758,06	3.505,62	1.894,40
060-757100	Subvention Vereine	2.730,77	16.327,12	7.080,54	3.557,30	3.458,26
062-413	Geschenke für Ehrungen und Auszeichnungen	1.132,61	1.826,23	4.530,54	4.991,68	11.640,04
062-728200	Gutscheine für Ehrungen und Auszeichnungen	2.922,00	1.733,95	1.553,50	1.700,00	1.500,00
062+829	Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	-1.116,00	-4.067,20
094-728	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	1.625,00	2.168,92	2.330,00	2.620,00
094+829	Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-620,00
211-768001	Subvention Schulmilch	717,60	1.036,80	1.551,30	1.454,80	714,80
240-768	Son. lfd. Transferz. an priv. Haushalte	255,40	978,20	1.420,80	1.691,80	1.286,80
369-728	Entgelte für sonstige Leistungen	130,00	1.606,78	1.701,27	1.535,70	2.463,50
429-768	Son. lfd. Transferz. an priv. Haushalte	620,00	3.087,30	5.802,60	3.221,30	677,50
439-768	Son. lfd. Transferz. an priv. Haushalte	500,00	200,00	1.371,40	136,00	905,80
771-757	Lfd. Transferz. an priv. Organisationen	1.150,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00
	Summe	11.822,44	33.890,64	31.088,93	24.158,20	23.623,90
	Ermessensausgaben/Kopf	9,29	26,62	24,42	18,98	18,56

Sämtliche Ermessensausgaben sind grundsätzlich auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen. Aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinde ist eine Reduzierung der Ermessensausgaben anzustreben.

6. INVESTIVES EINZELVORHABEN „ERRICHTUNG DORFZENTRUM“

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens „Errichtung Dorfzentrum“ wurde am 14. Mai 2024 im Rahmen einer Finanzierungsbesprechung erörtert. Dabei wurden für

Gesamtbaukosten in Höhe von € 4.300.000,00 Bedarfszuweisungsmittel III in der Höhe von insgesamt € 1.050.000,00 zugesagt. Davon wurden € 450.000,00 bereits in den Jahren 2022 bis 2024 ausbezahlt. Im Sommer 2025 wurden weitere Bedarfszuweisungsmittel von € 200.000,00 genehmigt, diese sind jedoch bis zum Nachweis des Baufortschrittes gesperrt.

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 2024 wurde für das Vorhaben die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 2.900.000,00 genehmigt. Davon wurden noch im Jahr 2024 € 1.500.000,00 zugezählt. Im Rahmen der NÖ Landesfinanzsonderaktion wird ein Betrag von € 1.820.749,60 durch einen Zinsenzuschuss gefördert.

Vom Bürgermeister wurde mitgeteilt, dass sich das Vorhaben aufgrund eines Beschwerdeverfahrens verzögert hat. In diesem Zusammenhang fand am 10. April 2026 eine Verhandlung vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht statt. Im Falle einer positiven Entscheidung im Sinne der Gemeinde ist geplant, anschließend die Ausschreibung der Gewerke durchzuführen und in weiterer Folge mit dem Bau zu beginnen.

Die Gemeinde hat die Aufsichtsbehörde umgehend über die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes zu informieren und über die weitere Vorgehensweise auf dem Laufenden zu halten.

Die aus dem Jahr 2025 gesperrten Bedarfszuweisungsmittel III bleiben vorerst weiterhin gesperrt. Für die im Jahr 2026 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel III wird bis zum Nachweis des Baufortschrittes ebenfalls eine Sperre zu verfügen sein.

7. DARLEHENSaufNAHMEN

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2025 wurden acht Darlehensaufnahmen mit einer Gesamtsumme von € 720.000,00 beschlossen. Dabei handelte es sich um sieben Darlehen unter der 3 %-Wertgrenze sowie um ein Darlehen für die Errichtung des Wertstoffsammelzentrums in Höhe von € 250.000,00.

Im entsprechenden Beschluss wurde keine Laufzeit angeführt. Laut den vorliegenden Darlehensurkunden wurde für das Darlehen betreffend das Wertstoffsammelzentrum eine Laufzeit von 33 Jahren vereinbart, für die übrigen Darlehen jeweils eine Laufzeit von 25 Jahren.

Hinsichtlich des Darlehens für die Errichtung des Wertstoffsammelzentrums wurde kein Beschluss über die gleichzeitige Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren gefasst. Die Zuzählung dieses Darlehens ist bislang noch nicht erfolgt.

Um dem Gemeinderat bei jeder einzelnen Darlehensaufnahme die Möglichkeit zur Zustimmung bzw. Ablehnung zu geben, wird empfohlen, Darlehen künftig jeweils in gesonderten Beschlüssen zu behandeln.

Alle wesentlichen Kriterien einer Darlehensaufnahme, wie z. B. Laufzeit, Zinssatz etc. sind in der jeweiligen Beschlussfassung anzuführen. Generell wird empfohlen, den Hinweis „Alle Angebote wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht“ in die Beschlussfassung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Darlehensaufnahme für die Errichtung des Wertstoffsammelzentrums ist eine maximale Laufzeit von 25 Jahren gesetzlich vorgegeben (siehe § 69d Abs. 3a NÖ GO 1973).

Die Darlehensaufnahme für die Errichtung des Wertstoff-sammelzentrums ist derzeit genehmigungspflichtig, da kein Beschluss über die gleichzeitige Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren erfolgte (§ 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973).

Da dieses Darlehen aufgrund des Kostendeckungsprinzips sowie der negativen Finanzspitze gegenwärtig nicht genehmigungsfähig ist, wird eine neuerliche Beschlussfassung empfohlen.

8. HOMEPAGE

Die Gemeinde betreibt ihre Homepage unter der Internet-Domain www.eschenau.at.

Die Behördendomain *gv.at wurde geschaffen, damit eindeutig erkennbar ist, dass es sich um eine Webseite der öffentlichen Verwaltung handelt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Vergabe einer Domain mit der Endung *gv.at durch das Bundeskanzleramt erfolgt und in diesem Zusammenhang überprüft wird, ob es sich beim Betreiber tatsächlich um einen Anbieter aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung handelt.

Ein weiterer Vorteil derartiger gv.at-Adressen besteht darin, dass diese über WLAN-Hotspots und die Multimediationen der Telekom österreichweit kostenfrei abgefragt werden können.

So wurde für jede österreichische Gemeinde bereits eine Domain mit der Endung *gv.at festgelegt, welche jederzeit auf Antrag der jeweiligen Gemeinde per E-Mail an naming@bka.gv.at kostenlos aktiviert werden kann.

Diese Domain kann auch zusätzlich zur bestehenden Adresse eingerichtet werden.

9. FINANZIELLE LAGE

Die Gemeinde hat im Voranschlag 2026 € 628.200,00 an Bedarfszuweisungsmitteln II für den laufenden Haushalt budgetiert, um diesen ausgeglichen darstellen zu können. Dabei wurde das kumulierte Haushaltspotential des Vorjahres mit minus € 240.000,00 geschätzt.

Im Rechnungsabschluss 2025 ergibt sich jedoch ein kumuliertes Haushaltspotential von rund minus € 46.000,00.

Da aufgrund des positiveren Ergebnisses im Rechnungsabschluss 2025 und auf Basis der budgetierten Zahlen des Voranschlages 2026 ein deutlich geringerer Bedarf an Bedarfszuweisungsmitteln II für das Jahr 2026 besteht, wird die zeitnahe Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages 2026 empfohlen.

Vom Gemeinderat wurde am 10. Dezember 2025 ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und der Aufsichtsbehörde am 11. Dezember 2025 vorgelegt. Dabei wurden Maßnahmen zur Einsparung sowie zum Lukrieren von Mehreinnahmen getroffen, die eine Verbesserung des Haushalts von insgesamt rund € 70.000,00 bewirken werden. Ab 2027 sollen durch den Wegfall einer Doppelbesetzung weitere € 35.000,00 eingespart werden.

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder
2. das jährliche Haushaltspotenzial der letzten beiden Rechnungsabschlüsse negativ war, im Voranschlag wiederum ein negatives jährliches Haushaltspotenzial ausgewiesen ist und innerhalb des Zeitraumes der bevorstehenden zwei Jahre negativ ist.

Gemäß § 72b Abs. 2 leg. cit. hat das Haushaltskonsolidierungskonzept zumindest den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass zumindest die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden können und Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 weiterhin gegeben sind, zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.

Gemäß § 72b Abs. 2 leg. cit. ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, spätestens bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus errechnet sich für die Gemeinde Eschenau aus dem Voranschlag 2026 eine negative Finanzspitze von rd. € 250.000,00.

Dazu wird festgehalten, dass die Voraussetzungen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines

genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes, z. B. einer Darlehensaufnahme, der Übernahme einer Haftung oder eines Leasingvertrages, derzeit grundsätzlich nicht gegeben sind.

Damit die Gemeinde zukünftige Pflichtaufgaben erfüllen kann, müssen nachfolgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- **Beachtung der Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit**
- **Einhaltung der Voranschlagsbeträge**
- **Ausschöpfung sämtlicher Einnahmemöglichkeiten im höchstmöglichen Ausmaß bei gleichzeitiger Beschränkung der Ausgaben auf die Pflichtleistungen**
- **Kostendeckende Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Aufwendungen**
- **Investitionsvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn
 - **die vorgesehenen Finanzierungsmittel gesichert sind,**
 - **alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gemäß § 90 NÖ GO 1973 vorliegen und**
 - **die Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können****
- **Prüfung neuer Vorhaben auf Mehr- und Folgekosten (z. B. Schuldendienst, Betriebskosten, erhöhter Personalaufwand etc.)**

Diese Feststellungen sowie Wahrnehmungen minderwichtiger Art wurden am letzten Tag der Einschau mit dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin, der Amtsleiterin und der Kassenverwalterin besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister hat die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen beziehungsweise eingeleiteten Maßnahmen gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.